

Aktenzeichen: Az.: ____/____/____
(Zur schnelleren Bearbeitung bitte unbedingt angeben.)

ABSENDER

Name/Firma: _____
Ansprechpartner: _____
Straße/Postfach: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon/Fax: _____
Email: _____

An das
Nationalarchiv der Richard-Wagner-Stiftung
Wahnfriedstr. 2
D-95444 Bayreuth

Fax: +49 – (0)921 – 75728-22

BILDBESTELLUNG

Hiermit bestelle/n ich/wir folgende Reproduktionsvorlagen:
(Format bis 13x18 cm, falls nicht anders angegeben)

Bitte ankreuzen!

Motiv	Quelle/ Negativnummer	RGB (color)		Graustufen (s/w)		Nur Reproduktionsgebühr
		72 ppi	300 ppi	72 ppi	300 ppi	

Motive für PC MAC

Erwünschter Liefertermin spätestens: _____ (Bitte berücksichtigen Sie mindestens eine Woche Bearbeitungsdauer.)

Verwendungszweck / Titel der Publikation: _____

Auflagenhöhe: _____

- Rechte:
- National
 - Europaweit
 - Nur englischsprachige Länder
 - Weltweit
 - e-book
 - Wiederauflage, Nachdruck, Übersetzung
 - Wissenschaftliche Publikation (Auflage unter 1.000 Stück)
 - Schulbuch
 - Internet

Anzahl der Bilder für Titelseite: _____ s/w farbig

Die umseitig auszugsweise abgedruckte Benutzungsordnung habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und erkennen sie hiermit an. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung, sie werden auf Wunsch mitgeteilt.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus der Benutzungsordnung (Stand 25.03.2015)

§ 5

Anträge und Bestellungen

Anträge auf Benutzung des Archivs/Museums sind schriftlich durch Ausfüllen eines Formblattes zu stellen. Bildbestellungen sind ebenfalls ausschließlich schriftlich vorzulegen. Der Antrag/die Bestellung muss vor allem genaue Angaben über Zweck, Thema und Stoffkreis des Vorhabens enthalten. Allgemein gehaltene Gesuche um Einsichtnahme in ganze Sachgruppen des Archivs sowie entsprechende allgemeine oder konvolutweise Bestellungen können keine Berücksichtigung finden. Mit Unterzeichnung des Benutzungsantrages und/oder Bestellung von Reproduktionen bestätigt der Unterzeichnende/Auftraggeber die Kenntnis der Benutzungs- und Entgeltordnung und erkennt deren Bedingungen an.

§ 10

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verschleierung des tatsächlichen oder nicht gestattete Ausweitung des genehmigten Forschungs- oder Publikationszwecks, schuldhaft Beschädigung oder Vermischung von Archivalien bzw. Museumsgegenständen sowie erhebliche Verletzungen der Benutzungsbestimmungen (...) ziehen den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss der Archivbenutzung nach sich.

Eine Missachtung der Benutzungsordnung oder der aus ihr abgeleiteten vertraglichen Vereinbarungen führt darüber hinaus zu einer Erhöhung der geschuldeten Entgelte:

- 100 % bei fehlendem oder falschem Herkunftsnachweis gem. § 16 (Pflicht zur Quellenangabe).
- 500 % bei Missbrauch oder Überschreitung der erteilten Genehmigungen.

§ 11

Mitwirkung des Archivpersonals

Bei Nachforschungen wirkt das Archiv lediglich durch Ermittlung und Vorlage von Archivalien, Büchern oder Bildmaterial mit. Schriftliche Auskünfte in Forschungsanliegen beschränken sich im Allgemeinen auf Mitteilungen über vorhandene Archivalien, Druckwerke oder Bilder. Weitergehende Auskünfte zu erteilen, liegt im Ermessen des Archivs.

§ 13

Fotoaufnahmen

(...)

Negative können nicht, Farbdiapositive nur leihweise gegen eine in der Entgeltordnung festgelegte Leihgebühr überlassen werden. Die Leihfrist beträgt 3 Monate. Wird die Leihfrist überschritten, fallen pro angefangenem Monat der Überschreitung zusätzlich Blockierungskosten in Höhe von 50 % der Leihgebühr an. Bei Verlust, Beschädigung oder nicht erfolgter Rücksendung innerhalb von 6 Monaten trägt der Entleiher die Kosten für die Neuanfertigung.

Zur Veröffentlichung vorgesehene Farbaufnahmen werden grundsätzlich von Vertragsfotografen der Richard-Wagner-Stiftung hergestellt. Ausnahmen sind nur gegen ein besonderes Entgelt zulässig. In diesem Fall ist dem Archiv innerhalb von vier Wochen nach der Herstellung je ein Duplikat der Negative oder Farbdiapositive kostenlos und unter Übertragung aller Rechte, insbesondere des ausschließlichen Nutzungsrechts, zur Verfügung zu stellen.

Im Museum ist das Fotografieren genehmigungs- und entgeltpflichtig.

§ 14

Bildveröffentlichungen

Mit der Überlassung und Übersendung von Bildreproduktionen oder der Erteilung einer Fotografierlaubnis ist die Genehmigung zur Veröffentlichung verbunden. Die Genehmigung gilt nur für einmalige Veröffentlichung und beschränkt sich auf das im Benutzungsantrag genannte Druck- oder Filmerzeugnis (einfaches Nutzungsrecht).

ches Nutzungsrecht).

Die Veröffentlichungsgenehmigung erstreckt sich jedoch nicht auf urheberrechtliche Ansprüche Dritter, soweit solche bestehen und/oder geltend gemacht werden. Das Archiv/Museum ist bei Veröffentlichung von Bildmaterial aus seinen Beständen ggf. von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt mithin dem Auftraggeber/Antragsteller.

Schließt der Benutzer mit einem Dritten (Verlag u.a.) einen Vertrag über Bildveröffentlichungen ab, so muss dieser wegen der erforderlichen Genehmigung nochmals mit dem Archiv Verbindung aufnehmen. Die Nutzungs-, Verwaltungs- und Bereitstellungs-entgelte richten sich nach der geltenden Entgeltordnung. Sie umfassen eine Nutzungsentschädigung für Archivmaterial bzw. Museumsgegenstände, ein Bereitstellungsentgelt für Vorhaltung, Pflege und Verwaltung des Archivs sowie die vom Archiv erbrachte Dienstleistung, nicht jedoch die Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gem. UrhG. Die Nutzung mittels elektronischer Medien und digitaler Bildspeicher ist prinzipiell untersagt und bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Archivs. Ausgenommen hiervon sind nur die vom Archiv erworbenen jpg-Dateien unter Abgeltung der in der aktuellen Preisliste genannten Veröffentlichungsgebühren für Publikationen im Internet oder anderen Netzwerken. Jede Internetnutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Archivs. Die in der Datei gespeicherten Bildinformationen, insbesondere der Bildnachweis samt URL dürfen weder manipuliert noch entfernt werden. Zuwiderhandlung zieht einen Aufschlag von 100 % des Nutzungsentgeltes nach sich. Jede Veränderung des Bildes (Farbe, Ausschnitt, Proportionen usw.) bedarf der vorherigen Vereinbarung. Genehmigungen zur Publikation im Internet und anderen Netzwerken werden für maximal 1 Jahr erteilt und müssen im Falle einer Verlängerung vor Ablauf der Frist vom Nutzer erneut schriftlich beantragt werden. Das Einstellen ins Internet oder anderen Netzwerken von allen anderen außer der vom Archiv zu diesem Zwecke erworbenen Bildvorlagen (jpg-Dateien) ist ausdrücklich nicht gestattet.

§ 17

Belegexemplare

Von jeder Veröffentlichung, die auf der Museums- oder Archivbenutzung beruht oder in der Bildvorlagen des Archivs verwendet worden sind, ist nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar abzuliefern. Dies gilt insbesondere auch für Dissertationen und Zulassungsarbeiten.

Von Filmen, die ganz oder zum erheblichen Teil im Museum oder Archiv gedreht werden sind, ist dem Archiv eine DVD-Kopie zu übersenden.

Das Richard Wagner Museum bzw. das Nationalarchiv der Richard-Wagner-Stiftung ist als Quelle zu nennen.

§ 20

Entgelte

Für die Benutzung des Archivs/Museums, den damit oder mit der Beantwortung schriftlicher Anfragen verbundenen Arbeits- und Zeitaufwand des Personals sowie für die Lieferung und/oder Veröffentlichung von Fotos oder Filmaufnahmen nach Vorlagen oder Objekten des Archivs/Museums werden Entgelte erhoben. Sie sind in einer Preisliste aufgeschlüsselt und festgelegt und werden auf Anfrage mitgeteilt. Schüler, Studenten sowie Doktoranden sind nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von den Gebühren befreit.